

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Dienstag, dem 09. Mai 2017, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend:

Bürgermeister		Kurt	LENTSCH
Vizebürgermeisterin		Elisabeth	BÖHM
Stadtrat		Emmerich	HAIDER
Stadtrat	DI	Thomas	HALBRITTER
Stadträtin		Ingeborg	BERGER
Stadträtin		Isabell	LICHTENBERGER, BEd
Stadtrat		Franz	SCHNEIDER
Gemeinderätin	KR	Emma	HITZINGER
Gemeinderat	Ing.	Stefan	KAST, BA
Gemeinderat	Ing.	Viktor	HORVATH
Gemeinderat	Ing.	Günter	KOLAR
Gemeinderätin		Birgit	PECK
Gemeinderätin		Judith	FRANK-UNGER
Gemeinderat	Mag.	Friedrich	MANNSBERGER
Gemeinderat		Christian	STROMMER
Gemeinderat		Johannes	MIKULA
Gemeinderat		Karl	PANNER
Gemeinderat	Mag.	Heinz	ZITZ
Gemeinderätin	Mag. ^a	Beata	SÄMANN-TAKACS
Gemeinderätin	Mag. ^a	Eva	NAGY
Gemeinderat		Andreas	KÖNIGSHOFER
Gemeinderätin	Dr. ⁱⁿ	Judith	RECHNITZER
Gemeinderätin	Mag. ^a	Alexandra	FISCHBACH
Gemeinderat	Ing.	Johannes	LINHART
Gemeinderat		Herbert	DENK
Schriftführerin	AR ⁱⁿ	Judith	SIBER-REINER

Entschuldigt:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Kurt Lentsch, begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung um 19.00 Uhr. Zu Beglaubigern werden die Gemeinderäte Friedrich Mannsberger und Herbert Denk bestimmt.

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2017 wurde von den Beglaubigern unterfertigt. Da es keine Einwände gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2017 genehmigen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister setzt den Top 12) von der Tagesordnung ab, da dieser bereits in der letzten Sitzung beschlossen wurde.

Vbgmⁱⁿ Böhm ersucht den Tagesordnungspunkt 08) zu vertagen, da es ihrer Meinung nach Unstimmigkeiten bei der Nummerierung des vorliegenden Kaufvertrages gibt. GRⁱⁿ Fischbach ersucht, wenn vertagt wird, die im KV genannte Projektstudie den Unterlagen bei der nächsten Sitzung beizulegen. Der Bürgermeister stimmt der Vertagung zu.

TAGESORDNUNG

1) Angelobung neues Gemeinderatsmitglied

Der Vorsitzende berichtet, dass GR Ing. Hermann Michlits per 22.04.2017 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Als nächster an der Reihe wäre Frau Reinhilde Koppitsch, die jedoch ihren Verzicht erklärt hat.

Mit Schreiben der BH Neusiedl am See vom 02.05.2017, Zahl: ND-02-06-17-125-2012 wird Herr Christian Strommer auf das frei gewordene Mandat berufen.

Bürgermeister Lentsch ersucht Herrn Strommer sich zu erheben und verliest die Gelöbnisformel. Christian Strommer gibt mit Handschlag und den Worten "Ich gelobe" sein Gelöbnis ab.

Bürgermeister Lentsch bedankt sich an dieser Stelle bei GR Ing. Michlits für seine Arbeit und sein Engagement im Gemeinderat und wünscht ihm beste Gesundheit.

2) Stadtfeuerwehr - Präsentation Umbau Bootshaus

Bürgermeister Lentsch begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Feuerwehrkommandant Christian Harrer und bittet um seine Präsentation.

Die Stadtfeuerwehr hat im vorigen Jahr das Bootshaus von der BIG gekauft, berichtet Kdt. Harrer. Im Oktober 2016 ist die Polizei ausgezogen, somit konnte das Feuerwehrboot bereits im Bootshaus überwintern.

Ein kleiner Zubau ist notwendig, um die Tätigkeiten der Feuerwehr auch optimal ausführen zu können. Eine Planung wurde vom Architekturbüro Halbritter & Halbritter ZT GmbH bereits durchgeführt (Beilage 02). Die Gesamtkosten werden auf ca. € 100.000,00 geschätzt. Die Finanzierung, so erläutert Kdt. Harrer, wird über Spenden und Förderungen durch das Land Burgenland aufgestellt. Im Herbst soll mit den Arbeiten begonnen werden. Der bestehende Durchgang zum Gebiet Refugium bleibt erhalten.

GRⁱⁿ Fischbach bedankt sich für die Aufstellung der Finanzierung ohne, dass der Gemeinde Kosten entstehen.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zu fassen und damit die Zustimmung zum vorgelegten Projekt zu geben. Die Durchführung und Finanzierung erfolgt durch die Stadtfeuerwehr und Landesförderungen, der Stadtgemeinde entstehen durch dieses Projekt keine Kosten.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

3) Grundsatzbeschluss – Ankauf Kommandofahrzeug für Stadtfeuerwehr

Kommandant Harrer berichtet, dass die Stadtfeuerwehr vor einigen Monaten in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt war. Das FW-Fahrzeug (18 Jahre alt) wurde damals sehr stark beschädigt. Von der Versicherung wurde es als Totalschaden bewertet. Es wurde jedoch soweit instand gesetzt, dass das Fahrzeug wieder fahrbar gemacht wurde. Dieses Fahrzeug ist das erstausrückende Fahrzeug und technisch nicht nach Stand der Technik ausgestattet. Es gibt z.B. keinen Airbag. Kdt. Harrer verweist darauf, dass sich freiwillige Feuerwehrleute dadurch noch zusätzlich in Gefahr begeben.

Es soll nunmehr ein Kommandofahrzeug angeschafft werden (7-sitzig). Angebote von 3 Autohäusern wurden eingeholt. Das Feuerwehrkommando hat sich auf das Fahrzeug Skoda Kodiaq festgelegt. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 38.000,00, exkl. FW-Ausstattung. Die Finanzierung würde wiederum über Versicherung, Förderung durch das Land und durch Spendeneinnahmen der Stadtfeuerwehr aufgestellt werden. Der Gemeinde entstehen auch hier keine Kosten.

StR Haider stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ankauf eines Kommandofahrzeuges Skoda Kodiaq, laut Angebot der Fa. Kamper Neusiedl am See (Beilage 03), in der Höhe von € 38.700,00 brutto zustimmen. Hinzu kommen ca. € 8.300,00 für Blaulicht und Funk. Die Finanzierung erfolgt über Förderungen des Landes (€ 23.500,00), Versicherungszahlung (€ 11.000,00), die Restkosten von rund € 12.500,00 werden durch Spendengelder von der Feuerwehr selbst aufgestellt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

4) 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

Bgm. Lentsch übergibt das Wort an StR Halbritter. Dieser erläutert, dass die 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes folgende Änderungspunkte entsprechend dem Auflageexemplar (Beilage 04) beinhaltet und öffentlich aufgelegt ist. Während der 6-wöchigen Auflagefrist bzw. im Rahmen des Änderungsverfahrens sind Stellungnahmen und Erinnerungen eingelangt. Er berichtet weiter, dass die Vorbereitungsarbeiten für diese Änderung bereits seit ca. 1 Jahr laufen, die Änderungsfälle wurden u.a. in 3 Sitzungen des Infrastrukturausschusses erarbeitet. Gemeinsam mit der Fa. A I R wurde die 10. Änderung fertig gestellt und schlussendlich aufgelegt.

Das Planungsteam A I R hat die Stellungnahmen und Erinnerungen zusammengefasst und eine Empfehlung für den Beschluss des Gemeinderates formuliert.

StR Halbritter bringt dem Gemeinderat in seiner Ausführung alle 50 Änderungsfälle zur Kenntnis. Danach ersucht StR Halbritter Frau DI Szalay (von der Fa. A I R) die eingebrachten Erinnerungen und die Empfehlungen vorzubringen.

Frau DI Szalay verliest alle Stellungnahmen und Erinnerungen und die von A I R verfassten Empfehlungen dem Gemeinderat vollinhaltlich (Beilage 04a).

Zu den einzelnen Erinnerungen und Empfehlungen werden folgende Anfragen gestellt:

Zur Erinnerung von DI Albert Mehsam (Änderungsfall 10a - Gartenweg) fragt GRⁱⁿ Fischbach an, ob die Gehsteige damals auf Privatgrund errichtet wurden? StR Halbritter erklärt, dass der Gehsteig bereits in den 1980er Jahren errichtet wurde und er nicht genau weiß, was damals vereinbart wurde. Alle Grundeigentümer haben zugestimmt, jedoch wurden keine Abtretungen durchgeführt. StR Haider ergänzt, dass nach Aussage eines Anrainers damals mündliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern getroffen wurden, jedoch nichts schriftlich festgehalten wurde.

GRⁱⁿ Fischbach bestärkt ihre eingebrachte Erinnerung in Bezug auf die Rückwidmung von Bauland bei der als AM gewidmete Fläche vis a vis vom Bundesschulzentrum. In diesem Zusammenhang soll auch die Notwendigkeit der vorhandenen Gsp-MA Fläche geprüft werden. GRⁱⁿ Fischbach ersucht, dass jetzt zumindest ein Grundsatzbeschluss zu dieser Rückwidmung beschlossen wird.

StR Halbritter findet diese Einwendungen berechtigt und schlägt vor diese eventuell in der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Es wurden folgende Korrekturen bzw. textliche Ergänzungen im Vergleich zum Auflageexemplar durchgeführt. Darüber hinaus wurden zusätzliche Detaildarstellungen zu Punkt 10 a und 11 ergänzt (Beilage 04b). Diese Korrekturen gegenüber der Auflage sind fett und kursiv gedruckt bzw. durchgestrichen dargestellt.

Punkt	Änderungen			Betroffene Fläche		
9	Korrektur der Grundstücknummern in der Tabelle			Fläche bleibt gleich		
9	Eintragung Verkehrsfläche, Lehmstetten	5451/3 5451/12 – 5451/15	nein ja	426 m ²	BW	V
10a	Präzisierung der Beschriftung am Änderungsblatt, V (bisher BD)			Fläche bleibt gleich		
10a	Anpassung Gehsteige/Verkehrsflächen und Anpassung an DKM, Gartenweg 20 -126	106/1 – 59/2, 56 – 5/1, etc. siehe Plan	ja	1.837 m ²	BD	V
10b	Korrektur der Grundstücknummern in der Tabelle			Fläche bleibt gleich		
10b	Eintragung öff. Parkplatz, Gartenweg	845/2 845/24	nein	600 m ²	BW	P
11	Korrektur der Grundstücknummer in der Tabelle			Fläche bleibt gleich		

11	Anpassung Verkehrsfläche OSG und Anpassung an DKM, <i>Grundstücke südlich angrenzend an</i> Reitschacher Str.	5050/3, 5050/4 (Teilfläche), 5050/15 5013/5 – 5049, 5054/4	ja	340 m ²	AW, BM, Ggü, V	V, BW
21	Korrektur der Grundstücksnummern in der Tabelle		Fläche bleibt gleich			
21	Eintragung Verkehrsflächen, Anpassung + Korrektur BW, Hausbergsiedlung	5056/1, 5056/6, 5058/1, 5056/23, 5058/2 – 5058/13	teilweise	1.319 m ²	BW, V	V, BW
Korrektur der Übersichtsdarstellung: damaliger Punkt 50 (Ortsausfahrt, Eisenstädter Straße) war nicht Teil der 10. Änd. FWP						
Textliche Ergänzung: Punkt 50 Außerdem wurde gem. § 13 Abs. 3 lit. b des Bgld. Raumplanungsgesetzes i.d.g.F. das Europaschutzgebiet „Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ (Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19.03.2013) kenntlichgemacht. In der Auflage war die Kenntlichmachung bereits planlich enthalten. Im Beschlussexemplar wurde die Kenntlichmachung in der Tabelle und im Text als Punkt 50 ergänzt.						

Zusammenfassend empfiehlt die Fa. A I R die Punkte 4, 6b, 37, 39 und teilweise 45 (betrifft nur Baulandfreigabe Reitschacher Str.) nicht zu beschließen, da aufgrund der negativen Stellungnahmen der Fachabteilungen bzw. der noch ausstehenden Verordnungsprüfung im Fall 45/Reitschacherstr. ein hohes Risiko der Versagung durch den Raumplanungsbeirat besteht.

StR Halbritter bedankt sich für die detaillierten Ausführungen.

Er erläutert weiter, dass beim Änderungsfall 6b – Verkehrsfläche Kellergasse, ein verkehrstechnisches Gutachten verlangt wird, obwohl diese Fläche nie als Verkehrsfläche genutzt wurde und nutzbar ist (Böschung). Zu Änderungsfall 7 – Mole West erklärt er, dass aufgrund einer Aufforderung des Landes (LAD) diese Umwidmung in die 10. Änderung aufgenommen wurde. Jetzt erhalten wir eine negative Beurteilung einer anderen Abteilung des Landes. Das Amt der Bgld. Landesregierung sollte auf jeden Fall auf diesen Widerspruch hingewiesen werden.

StR Halbritter schlägt vor, die von DI Szalay genannten Punkte als Paket aus der 10. Änderung rauszunehmen, um für die anderen Punkte eine Genehmigung zu ermöglichen.

GR Zitz ist verwundert, dass hier jeder einzelne Punkt durchgegangen wird. Ihm war nicht klar, dass hier in der Sitzung Punkte rausgenommen werden können.

StR Halbritter erklärt, dass dies bei jeder Änderung so gemacht wurde. Sollte es negative Stellungnahmen seitens der Fachabteilungen geben, werden diese Punkte aus der Änderung gestrichen, damit nicht das gesamte Änderungspaket abgelehnt wird. Das wurde immer so gemacht.

GRⁱⁿ Fischbach könnte dem Änderungsfall 37 (Halle im Gebiet Untere Hutweide) schon zustimmen. Sie findet, dass die Lage nicht ideal sei, sich jedoch noch im Bereich der vom Gemeinderat festgelegten „Eignungszone“ befindet. Sie versteht hier die Argumentation in der Stellungnahme der Fachabteilung nicht, in der vorgeschlagen wird, dass die Gemeinde eine Eignungszone für landwirtschaftliche Bauten festlegen sollte. Um eine Bewilligung zu erwirken, werden die GRÜNEN jedoch für die Streichung dieser Änderung stimmen.

Außerdem gibt es seitens der GRÜNEN keine Zustimmung für die Änderungsfälle 32 – Anpassung Marina Seegärten. Über Fall 33 - Erweiterung Marina Union Yachtclub, müsse man noch diskutieren.

Die Punkte 10 b und 47 b sind für GRⁱⁿ Fischbach prinzipiell in Ordnung, sie möchte nur anmerken, dass sie es schade findet, dass Gemeindebauplätze als Parkplätze verwendet werden.

GR Horvath gibt zu Protokoll, dass er dem Änderungsfall 35 – Rückwidmung in Grünland, Obere Wiesen nicht zustimmen kann. Es handelt sich hier um rund 7000 m², die von Bauland in Grünland rückgewidmet werden sollen. Dies stellt eine zu große Wertminderung dar.

StR Halbritter ersucht die Fraktion der SPÖ um ihre Wortmeldung bzw. Änderungswünsche.

Bgm Lentsch schlägt vor, die Sitzung kurz zu unterbrechen, damit sich die SPÖ-Gemeinderäte beraten können.

Die Sitzung wird um 20.24 Uhr unterbrochen und um 20.42 Uhr wieder aufgenommen.

Vbgmⁱⁿ Böhm gibt zu Protokoll, dass es überraschend für sie war direkt in der Sitzung noch Änderungen vorzunehmen. Bgm. Lentsch bestätigt nochmals die Aussage von StR Halbritter, dass diese Vorgehensweise immer so gehandhabt wird, üblich und auch logisch ist, um eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu erlangen.

Die SPÖ-Fraktion stimmt dem zu, die bereits genannten Punkte aus der Flächenwidmungsplanänderung zu streichen und ersucht folgende Punkte ebenfalls aus der Änderung zu nehmen:

6a – Eintragung öffentlicher Parkplatz, Kellergasse, 20 – Umwidmung in AB, Anpassung Verkehrsfläche Betriebsgebiet Prädium, 33 – Erweiterung Marina Union Yachtclub Neusiedl, 35 – Rückwidmung in Grünland, Obere Wiesen und teilweise 36 – Änderung Widmungskategorie im Bauland, Eintragung von Verkehrs- und Grünflächen (teilweise: Südöstlich des eh. Kasernengebäudes bleiben Flächen gemäß Rechtsstand als BM gewidmet, das heißt: hier erfolgt keine Umwidmung in BW).

Nachdem alle Erinnerungen und Stellungnahmen ausführlich besprochen wurden und es sonst keine weiteren Fragen gibt, stellt StR Halbritter den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegende 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes (Auflageexemplar Beilage 04) mit der Streichung der Änderungsfälle 4, 6a, 6b, 7, 20, 32, 33, 35, 36 (teilweise: südöstlich des eh. Kasernengebäudes bleiben als Änderung gegenüber der Auflage Flächen gemäß Rechtsstand als BM gewidmet, das heißt: hier erfolgt keine Umwidmung in BW), 37, 39, und teilweise 45 (Verordnungsprüfung zu Baulandfreigabe im Fall Reitschacherstr. noch ausständig (VO des GR Zahl: 0313-1/001-2016), die betreffenden Flächen bleiben daher gemäß Rechtsstand AW) samt den Korrekturen bzw. textlichen Ergänzungen (siehe Tabelle), die Verordnung und die inhaltliche Festlegung des digitalen Datensatzes beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.
Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

StRⁱⁿ Berger verlässt den Sitzungssaal.
 GRⁱⁿ Peck verlässt den Sitzungssaal.

5) Statuten für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Abfallsammelstelle

GR Mannsberger berichtet, dass dieser Punkt bereits in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen wurde und nunmehr ein entsprechender Beschluss gefasst werden soll. Gemäß den Richtlinien für das Haushaltsjahr 2017 (erlassen von der Abt. 2, Amt der Bgld. Landesregierung) wird den Gemeinden empfohlen, die Statuten marktbestimmter Betriebe entsprechend der am 28.05.2010 kundgemachten Novelle der Bgld. Gemeindeordnung 2003 anzupassen. Dies soll nunmehr geschehen.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GR Mannsberger den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegendes Statut für die Führung der Altstoffsammelstelle als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der Stadtgemeinde beschließen.

STATUT

für die Führung der **ABFALLSAMMELSTELLE** als
 wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit der

Stadtgemeinde Neusiedl am See (Betriebssatzung)

Der Gemeinderat hat am 09.05.2017 mit Wirkung (vom 1. Jänner 1997) gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung der ABFALLSAMMELSTELLE Neusiedl am See als wirtschaftliche Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die Abfallsammelstelle wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaft“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Die Abfallsammelstelle dient zur Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll, Baum- Strauch- und Grünschnitt, Altstoffen sowie Bauschutt der Stadtgemeinde Neusiedl am See.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der

Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;

6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;

7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;

8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;

9. Bestellung des Betriebsleiters;

10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.

(3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hierzu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hiefür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;

2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;

3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;

4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;

5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

(1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister tätig.

(2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.

(3) Dem Betriebsleiter obliegen:

1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;

2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlags und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlags angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8 Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9 Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

Bei der Abstimmung sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

6) Verordnung über gemeinsame Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare

GR Kast berichtet, dass auch in diesem Jahr gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren verordnet werden sollen. Die entsprechende Verordnung ist in den Unterlagen aufgelegt und soll nunmehr beschlossen werden.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GR Kast den Antrag der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 09. Mai 2017 über die gemeinsamen Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare in der KG. Neusiedl am See gemäß § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, i.d.g.F. und des § 88 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl.Nr. 11/2005 i.d.g.F.

Aufgrund der Bestimmungen des § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18.07.2016, LGBl. Nr. 57/2016 mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Neusiedl am See wird als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahme die Vertreibung der Stare durch

- *) Kleinflugzeuge
- *) Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen/Jägern und
- *) Gewehrschüsse und Schüsse von Weingartenhütern

angeordnet.

§ 2

Bei dieser Vertreibung der Stare dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre, noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen.

Bei Kleinflugzeugen muss die Störung von anderen Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden werden.

Die Vertreibungsmaßnahmen für die Stare dürfen zeitlich begrenzt von 06.00 – 22.00 Uhr eingesetzt werden.

§ 3

Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

- (1) Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können, sofern keine andere zufrieden stellende Lösung, wie z.B. Maßnahmen nach der Bgld. Stare-Vertreibungs-Verordnung, ausreichende Wirkung zeitigt, im unmittelbaren Bereich der Weinbaufluren im Gemeindegebiet von Neusiedl am See Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet werden.
- (2) Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.
- (3) Der Abschuss mit anderen Waffen als Jagdwaffen, insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann ist nicht zulässig.
- (4) Die Maßnahmen sind zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt.

§ 4

Diese Anordnung der gemeinsamen Maßnahme betreffend Vertreibung der Stare gemäß Abs. 1 gilt frühestens ab dem 10. Juli 2017, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2017. Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

- a) der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
- b) auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

Diese Überprüfung obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Neusiedl am See, als Fachorgan bedienen kann.

§ 5

Diese Maßnahmen gegen die Vertreibung der Stare sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

§ 6

Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 01. August 2017 angezeigt wurde, um 25 % weniger Kosten vorzuschreiben sind, als die sich für Grundstücke ohne Netz errechnen.

Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bei der Abstimmung sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

StR Haider verlässt den Sitzungssaal.

7) Kaufverträge Seestraße hinaus

GR Kolar erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.04.2016 den Verkauf und den Kaufpreis für die Flächen der Seestraße hinaus (lt. Teilungsplan von DI Johann Horvath, GZ 5753/59) beschlossen hat. Ein Mustervertrag, erstellt von Notar Mag. Thomas Holler, für den Verkauf an die bis jetzt gemeldeten Interessenten liegt vor (Beilage 07). Die im Gemeinderat beschlossenen Bedingungen sind in diesem enthalten. Bei einer künftigen Umwidmung in Bauland ist ein Aufpreis von € 140,00 pro m² (Baulandpreis somit € 200,00 pro m²) vom jeweiligen Grundstückseigentümer an die Gemeinde zu leisten.

Da die Formulierung nicht eindeutig ist, soll diese im Vertrag geändert und verdeutlicht werden.

GRⁱⁿ Fischbach ersucht ebenfalls um eine Umformulierung, dass dieser Aufpreis dann zu zahlen ist, wenn eine Baulandwidmung auf Wunsch der Grundstückseigentümer erfolgt.

GRⁱⁿ Fischbach ist der Meinung, dass auch eine Wertsicherung in den Vertrag aufgenommen werden sollte bzw. nur für eine bestimmte Zeit darauf verzichtet werden sollte. Der Gemeinderat einigt sich, dass auf eine Indexanpassung für 10 Jahre verzichtet wird.

StR Halbritter gibt zu Protokoll, dass den Anrainer kommuniziert wurde, dass die genannten Flächen nicht weiter genutzt werden können, wenn sie im Eigentum der Gemeinde bleiben. Derzeit ist es so, dass die meisten Anrainer diese Flächen als Garten nutzen, obwohl sie nicht in deren Eigentum stehen.

StR Halbritter möchte eine weitere Ergänzung für den vorliegenden Vertrag aufnehmen. Die Dienstbarkeit für den vorhandenen Regenwasserkanal sollte im KV auch beinhaltet sein. Diese wurde auch so besprochen.

StRⁱⁿ Berger, StR Haider und GR Peck kommen wieder in den Sitzungssaal.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GR Kolar den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf von Teilflächen (Seestraße hinaus) an folgende Interessenten laut vorliegendem Mustervertrag und der besprochenen Änderungen, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, beschließen:

a. Weidhofer Richard – Seestraße 72

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf einer Fläche von 310 m² an Herrn Richard Weidhofer, Seestraße 72, Gst.Nr. 5757/232, lt. vorliegendem Teilungsplan von DI Johann Horvath, GZ 5753/59 zu einem Grundstückspreis von € 60,00/m².

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

b. Johann Csida – Seestraße 68

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf einer Fläche von 147 m² an Herrn Johann Csida, Seestraße 65, Gst.Nr. 5753/42, lt. vorliegendem Teilungsplan von DI Johann Horvath, GZ 5753/59 zu einem Grundstückspreis von € 60,00/m².

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

c. Schrödl Melanie – Seestraße 70

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf einer Fläche von 180 m² an Frau Melanie Schrödl, Seestraße 70, Gst.Nr. 5753/35, lt. vorliegendem Teilungsplan von DI Johann Horvath, GZ 5753/59 zu einem Grundstückspreis von € 60,00/m².

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

d. Müllner Christian – Seestraße 52

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf einer Fläche von 86 m² an Herrn Christian Müllner, Seestraße 52/2 Gst.Nr. 5753/10, lt. vorliegendem Teilungsplan von DI Johann Horvath, GZ 5753/59 zu einem Grundstückspreis von € 60,00/m².

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.
Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

8) Abtretungsvertrag - Segelhafen West Projektentwicklung GmbH/Stadtgemeinde Neusiedl am See

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

9) Abtretungsvertrag - Realitäten Ehrenguber GmbH/Stadtgemeinde Neusiedl am See

GRⁱⁿ Hitzinger berichtet, dass der vorliegende Abtretungsvertrag alle Grundstücke welche in den letzten Jahren von Herrn Helfried Ehrenguber angekauft wurden betrifft und die vereinbarten Abtretungen in das öffentliche Gut beinhaltet. Die Verzögerung dieser Vertragserstellung und Durchführung der Abtretungen kam durch das Ableben von Herrn Ehrenguber zustande.

Der Abtretungsvertrag, erstellt von Notar Mag. Holler, ist in den Unterlagen aufgelegt und somit allen Gemeinderäten bekannt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GRⁱⁿ Hitzinger den Antrag der Gemeinderat möge den vorliegenden Abtretungsvertrag, Zahl: 233/14 E (Beilage 09), beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.
Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider, Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

10) Abtretungsvertrag – Mag. Werner Weintritt

GRⁱⁿ Hitzinger erläutert, dass die Fa. Autohaus Weintritt die Errichtung einer Waschstraße auf dem Grundstück Nr. 3850/770 plant. Da Herr Weintritt beim Bau seines Autohauses die gesamte Breite der Straße (nördlich gelegen) in das öffentliche Gut abgetreten hat und auch den Weg (Gst.Nr. 3850/135) zwischen Gst.Nr. 3850/694 und Gst.Nr. 3850/770 an das öffentliche Gut abgetreten hat, soll nunmehr diese Fläche (Trennfläche 1 im Teilungsplan von DI Johann Horvath, GZ 4578-A/17 – Beilage 10a) an Herrn Weintritt übergeben werden. Im Gegenzug dazu erhält die Stadtgemeinde ein Servitut für einen Weg auf dem Grundstück Nr. 3850/768 und Gst. Nr. 3850/770, laut Teilungsplan (Beilage 10a).

Der Abtretungsvertrag, erstellt von Notar Mag. Holler, ist in den Unterlagen aufgelegt und somit allen Gemeinderäten bekannt.

StR Haider verlässt den Sitzungssaal.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GRⁱⁿ Hitzinger den Antrag, der Gemeinderäte möge vorliegenden Abtretungsvertrag, Zahl: 12/17 E mit Herrn Mag. Werner Weintritt (Beilage 10) in Bezugnahme auf den vorliegenden Teilungsplan von DI Johann Horvath GZ 4578-A/17 – Beilage 10a, beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Halbritter, Schneider, Berger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

11) Verordnung – Aufhebung befristete Bausperre „Oberes Seefeld Erweiterung“

GRⁱⁿ Frank ersucht die vorliegende Verordnung zur Aufhebung der befristeten Bausperre „Oberes Seefeld Erweiterung“ aufzuheben, da die Voraussetzungen entfallen sind.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt GRⁱⁿ Frank den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 09.05.2017, Zahl: 0313-2/001-2013-2015-Erweiterung-Aufhebung, mit der die befristete Bausperre, Zahl: 0313-2/001-2013-2015-Erweiterung, gemäß § 26 Burgenländisches Raumplanungsgesetz aufgehoben wird.

Aufgrund des § 26 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See hat mit Verordnung gemäß § 26 Burgenländisches Raumplanungsgesetz vom 10.12.2015 eine Bausperre für das Gebiet „**Oberes Seefeld-Erweiterung**“, KG: Neusiedl am See erlassen.

Da die Voraussetzungen für die obbez. Verordnung für das Gebiet „Oberes Seefeld-Erweiterung“ entfallen sind (Inkrafttreten von Bebauungsrichtlinien „Oberes Seefeld“), wird diese aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Halbritter, Schneider, Berger, Lichtenberger sowie die Gemeinderäte Horvath, Kast, Hitzinger, Kolar, Frank-Unger, Peck, Mannsberger, Strommer, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz, Nagy, Rechnitzer, Fischbach, Linhart, Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

12) Widmungsverordnung - Kirschblütenweg 15 und 17

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

StR Haider kommt wieder in den Sitzungssaal.

13) Bericht des Bürgermeisters

Der Surf World Cup ist erfolgreich über die Bühne gegangen. Es war eine tolle Veranstaltung, mit viel guter Publicity für die Stadt, alles hat gut funktioniert. Die Abrechnung erfolgt und wir hoffen, dass es für den Veranstalter ebenfalls erfolgreich war. Laut Medienberichten gibt es keine Verhandlungen mit Podersdorf. Es wäre eine gute Chance für Neusiedl am See. Danke an dieser Stelle an Bauhof und Freizeitbetriebe für die gute Arbeit im Zuge dieser Veranstaltung. Auch die NTG soll im nächsten Jahr eingebunden werden.

GR Zitz betont, dass der SWC eine tolle Veranstaltung war und dass es ihn freut, dass das erwartete Verkehrschaos ausgeblieben ist.

Bgm. Lentsch ergänzt, dass die Lösungen mit Shuttle und Bummelzug voll gegriffen haben. Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wurde ebenfalls gut genutzt. Alles in allem ein voller Erfolg.

Vbgmⁱⁿ Böhm berichtet, dass der Tourismusverband den Spar-Kreisverkehr neu gestalten wird.

14) Allfälliges

GR Panner erkundigt sich nach der „Bauruine“ vis a vis des Rathauses. Hier wurde ein Bauprojekt gestartet und nun steht das Haus seit Monaten ohne Fenster und als Baustelle im Ortszentrum. Der Bgm. berichtet, dass die Baubehörde hier nicht einschreiten kann. Auch das denkmalgeschützte Haus auf der anderen Straßenseite des Hauptplatzes ist unansehnlich. Angeblich gibt es hier aber einen Käufer.

Bgm. Lentsch berichtet, dass die Liegenschaft Triftgasse 1 verkauft wurde. Im Verkaufsverfahren gab es zunächst 18 Interessenten. Schlussendlich wurde ein Angebot zum Mindestangebotspreis lt. Verkehrswertgutachten von Dr. Woschitz, abgegeben. Herr Christian Steiner aus Podersdorf hat den Zuschlag erhalten. Der Kaufvertrag wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird dieser öffentliche Teil der Sitzung um 21.45 Uhr geschlossen.

Bürgermeister

Schriftführerin



Gemeinderäte